

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2017-08-31

Dezernat: II / Fachdienst Kämmerei,
Finanzsteuerung
Bearbeiter/in: Riemer, Daniel
Telefon: 545 - 1306

Informationsvorlage Drucksache Nr.

01165/2017

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Verfügung einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 Kommunalverfassung M-V
für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt die durch den Oberbürgermeister verfügte
haushaltswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa vom 07.08.2017 (zugestellt am 16.08.2017) zur Haushaltssatzung 2017/2017 wurde die Verfügung von haushaltswirtschaftlichen Sperren angeordnet. Dabei wurde das Konsolidierungsziel für das jeweilige Haushaltsjahr zu Grunde gelegt und folgende zu sperrende Beträge festgelegt:

- mindestens 1.829.400 Euro für 2017 und
- mindestens 4.429.391 Euro für 2018.

Seitens des Ministeriums wurde die Möglichkeit eingeräumt, neben der Sperrung von Auszahlungsansätzen auch Mehreinzahlungen zur Erreichung der Zielvorgabe einzusetzen.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung beim Ministerium für Inneres und Europa vorzulegen.

Die Haushaltssatzung wurde am 17.08.2017 veröffentlicht, das bedeutet dass die Sperrverfügung spätestens bis 14.09.2017 vorzulegen ist.

Die Sperrverfügung enthält nur Beträge für das Haushaltsjahr 2017.

Sämtliche Aufwands- und Auszahlungsansätze der laufenden Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres 2018 stehen bis zum 31.12.2017 in Gänze nicht zur Verfügung. Der Oberbürgermeister wird zur Umsetzung der konkreten Zielvorgabe für 2018 zeitnah vor Beginn des Haushaltsjahres 2018 eine Sperrverfügung erlassen und die Stadtvertretung unterrichten.

2. Notwendigkeit

Anordnung des Ministeriums für Inneres und Europa im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung 2017/2018.

3. Alternativen

Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung.

Diese wäre allerdings mit dem Erfordernis eines erneuten Genehmigungsverfahrens mit der Rechtsaufsicht verbunden.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Durch die Veröffentlichung der Haushaltssatzung können alle neuen Investitionsvorhaben begonnen werden. Darüber hinaus können nunmehr auch die freiwilligen Leistungen – insbesondere an Vereine / Verbände – geleistet werden.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Haushaltswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2017

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister